



REDcert

Systemgrundsätze für die **neutrale Kontrolle**

nach den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen
(BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

Version 07

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Kontrollsystematik | 4 |
| 1.1 | Neutrale Kontrolle | 4 |
| 1.1.1 | Systemkontrollen..... | 4 |
| | Kontrollablauf und Kontrolldauer | 4 |
| | Prüfintervalle und Umfang der regulären Kontrollen..... | 4 |
| | Prüfintervalle und Umfang der Stichprobenkontrollen | 6 |
| | Prüfintervalle und Umfang der regulären Kontrollen von Klein- und Kleinstbetrieben | 7 |
| | Bewertung der Kontrollergebnisse | 10 |
| | Berichterstattung | 11 |
| | Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug | 12 |
| 1.1.2 | Sonderkontrollen | 12 |
| 2 | Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen | 13 |
| 2.1 | Vorgaben für die Zertifizierungsstellen | 13 |
| 2.1.1 | Zulassung durch die zuständige Behörde | 13 |
| 2.1.2 | Erfüllung internationaler Anforderungen..... | 13 |
| 2.1.3 | Registrierung durch REDcert und Vertragsabschluss | 13 |
| 2.1.4 | Unabhängigkeit und Unparteilichkeit..... | 14 |
| 2.1.5 | Technische und personelle Voraussetzungen | 14 |
| 2.1.6 | 4-Augen-Prinzip | 14 |
| 2.1.7 | Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen | 14 |
| 2.2 | Aufhebung der Zulassung | 14 |
| 2.3 | Aufgaben von Zertifizierungsstellen..... | 15 |
| 2.3.1 | Risikomanagement | 15 |
| 2.3.2 | Durchführung von Kontrollen sowie Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen | 15 |
| 2.3.3 | Berichtserstattung und Datenübermittlung an die zuständige Behörde | 15 |
| 2.3.4 | Führen von Schnittstellenverzeichnissen..... | 16 |
| 2.3.5 | Aufbewahrung und Umgang mit Informationen | 16 |
| 2.3.6 | Umsetzung von externen und internen Schulungen für Kontrolleure..... | 17 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 3 | Anforderungen an REDcert-Kontrolleure | 18 |
| 3.1.1 | Ausbildung und Qualifikation..... | 18 |
| 3.1.2 | Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Kontrolleur | 19 |
| 3.1.3 | Weiterbildung und Schulung | 19 |
| | Anlage 1 Risikomanagement | 20 |
| | Anlage 2 Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems | 22 |
| | Anlage 3 Antrag auf Registrierung eines Kontrolleurs | 24 |

1 Kontrollsystematik

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Brennstoffen sowie Biomasse für die energetische Nutzung müssen die Beteiligten in der Wertschöpfungskette kontrolliert werden. Die neutrale Kontrolle überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben entlang der gesamten Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette. In Deutschland werden diese Anforderungen durch die Nachhaltigkeitsverordnungen (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) festgelegt.

1.1 Neutrale Kontrolle

Bei den neutralen Kontrollen ist zu unterscheiden zwischen System- und Sonderkontrollen.

1.1.1 Systemkontrollen

Eine Systemkontrolle ist die Überprüfung der Einhaltung der Systemvorgaben vor Ort gemäß den REDcert stufenspezifischen Checklisten. Die Systemkontrollen umfassen die **regulären Kontrollen** bei den Unternehmen, die am REDcert-Zertifizierungssystem teilnehmen sowie die **Stichprobenkontrollen** bei landwirtschaftlichen Betrieben, die auf Grund der Lieferbeziehung zu einem REDcert-Systemteilnehmer (z.B. zu Genossenschaften, Händlern oder anderen Ersterfassern im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen) kontrolliert werden müssen. Systemkontrollen erfolgen nach vorheriger Vereinbarung und beinhalten eine Überprüfung der Organisationsstruktur, der Datenerfassung und der Abläufe vor Ort. Bei der Kontrolle werden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen die Verfahren auf ihre Schlüssigkeit sowie die Dokumentation auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchgängigkeit und Plausibilität überprüft.

Kontrollablauf und Kontrolldauer

Kontrollen sind gemäß der Anforderungen der DIN EN ISO 19011 in der aktuellen Fassung durchzuführen. Die Kontrolldauer wird von der jeweiligen Zertifizierungsstelle bestimmt und mit dem jeweiligen Betrieb vor dem Kontrollbeginn vertraglich vereinbart.

REDcert ist jedoch berechtigt, im Sinne der Qualitätssicherung insbesondere auf Grund der Kontrollergebnisse künftig eine Mindestdauer für die jeweiligen Stufen festzulegen.

Prüfintervalle und Umfang der regulären Kontrollen

Die Zertifizierungsstelle kontrolliert spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates bzw. der ersten Kontrollbescheinigung (**Überwachungskontrolle**) und im Übrigen

einmal im Jahr, ob die Betriebe die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates weiterhin erfüllen.

Auf der Erfassungsstufe wird zwischen zertifizierungsbedürftigen Ersterfassern i.S. der Nachhaltigkeitsverordnungen und bloßen Warenlagern oder Silos unterschieden. Nach den gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsauffassung der BLE sind Ersterfasser zertifizierungsbedürftige Schnittstellen. Die Definition des „Ersterfassers“ umfasst nicht nur Betriebe, die die Biomasse physisch und buchhalterisch zum Zwecke des Weiterhandels aufnehmen, sondern auch Streckenhändler, die Eigentümer der Biomasse sind und mit dem Erzeuger abrechnen, die Ware aber nicht im unmittelbaren Besitz, sondern im mittelbaren Besitz i.S.d. § 868 des BGB haben. Reine Warenlager oder Silos, die die Biomasse nur physisch aufnehmen, verwiegen und über Ein- und Ausgänge Buch führen, aber keine Abrechnung mit dem Erzeuger oder Ankäufer der Biomasse vornehmen, sind somit keine zertifizierungsbedürftigen Schnittstellen, d.h. sie erhalten kein eigenständiges Zertifikat, welches durch jährliche Kontrollen erneuert werden muss. Allerdings müssen diese Warenlager oder Silos im Rahmen einer Zertifizierung des Ersterfassers stichprobenartig überprüft werden. Der Umfang der Stichprobe beträgt mindestens 5 % der Grundgesamtheit der Betriebe und Betriebsstätten, die als reine Warenlager oder Silos tätig sind.

Die Kontrollergebnisse fließen in die Risikobewertung durch die Zertifizierungsstelle ein und können ggf. zu einer Verlängerung bzw. Verkürzung der Prüfdauer (Kontrollintensität) für den jeweiligen Betrieb führen.

Zertifikate werden ausschließlich an Schnittstellen (Ersterfasser, Konversionsanlagen) ausgestellt. Nehmen Landwirte oder Lieferanten am REDcert-System teil, erhalten sie eine Kontrollbescheinigung nach bestandenem Audit.

Die Überwachungskontrolle der Schnittstellen ist inhaltlich einer Zertifizierungskontrolle gleichgestellt, da im Rahmen der Überwachungskontrollen überprüft wird, ob die zertifizierungspflichtigen Schnittstellen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates weiterhin erfüllen. Aus diesem Grund kann nach einer positiven Überwachungskontrolle ein neues Zertifikat mit vorgeschriebener Gültigkeit ausgestellt werden.

Daher sind folgende Zertifizierungsmodelle möglich:

1. Zertifizierungsmodell:

Erstkontrolle: Monat 0 (bei einem Kontrollergebnis $\geq 75\%$: Ausstellung eines Zertifikates mit vorgeschriebener Gültigkeit)

Überwachung: nach max. 6 Monaten

normale Re-Zertifizierung: nach Ablauf der vorgeschriebenen Gültigkeit

2. Zertifizierungsmodell:

Erstkontrolle: Monat 0 (bei einem Kontrollergebnis $\geq 75\%$: Ausstellung eines Zertifikates mit vorgeschriebener Gültigkeit)

Überwachung: nach max. 6 Monaten (bei einem Kontrollergebnis $\geq 75\%$: Ausstellung eines neuen Zertifikates mit vorgeschriebener Gültigkeit bei gleichzeitiger Rückziehung des ursprünglichen Zertifikates)

normale Re-Zertifizierung: nach Ablauf der vorgeschriebenen Gültigkeit

Prüfintervalle und Umfang der Stichprobenkontrollen

Im Rahmen der Zertifizierung von Schnittstellen, die im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen als Ersterfasser gelten, kontrolliert die Zertifizierungsstelle jährlich mindestens 5 % der betreffenden Anbaubetriebe auf Erfüllung der Anforderungen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach den §§ 4 -7 der Nachhaltigkeitsverordnungen. Relevant für die Ermittlung der Stichprobe ist jeweils die Anzahl der bis zur Erstzertifizierungskontrolle abgegebenen Selbsterklärungen. Bei einer bereits vorliegenden Zertifizierung nach dem REDcert EU-System wird die im Rahmen der EU-Kontrolle vorgelegte Liste der Lieferanten als Basis für die Ermittlung der Stichprobe bei einer Erstzertifizierung im REDcert DE-System herangezogen. Bei Re-Zertifizierungskontrollen sind jeweils beide Faktoren relevant, - die Liste der Lieferanten aus der vorangegangenen Kontrolle in Verbindung mit den aktuell vorliegenden Selbsterklärungen. Falls die Anzahl der aktuell unterzeichneten Selbsterklärungen sich von der Anzahl der Lieferanten auf der Liste aus der vorangegangenen Kontrolle unterscheidet, ist die jeweils größere Anzahl relevant.

Die Anforderungen nach § 7 gelten als erfüllt, wenn die Biomasse zum Zwecke der Herstellung flüssiger Biomasse/ flüssiger oder gasförmiger Biokraftstoffe im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angebaut wird, und die Anbaubetriebe

- (1) Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen nach Artikel 36 Buchstabe a Nummer i bis v und Buchstabe b Nummer i, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erhalten, die zur Erfüllung der Anforderungen der Cross Compliance verpflichtet, oder

(2) als Organisation nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in der jeweiligen Fassung registriert sind,

Von diesen Betrieben müssen nur 3 Prozent jährlich kontrolliert werden; die Kontrolle beschränkt sich darauf, ob diese Betriebe die Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 erfüllen und die entsprechenden Nachweise vorliegen. Beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen die Systemvorgaben führt REDcert eine erneute Risikobewertung durch. Auf Grundlage der Ergebnisse werden dann die Prüfindervalle und/ oder der Umfang der Stichprobenkontrollen erneut bewertet und ggf. entsprechend anpasst.

Bei der Ermittlung der Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe sind Dezimalergebnisse immer auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe muss die zuständige Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass der jeweilige Anbaubetrieb max. 1 Mal / Kalenderjahr kontrolliert wird. Diese Regelung gilt auch für Anbaubetriebe, die auf Grund systemübergreifender Warenlieferungen oder Lieferbeziehungen zu mehreren Ersterfassern in dem jeweiligen Kalenderjahr bereits im Rahmen eines von der BLE anerkannten Zertifizierungssystems kontrolliert wurden. Als Nachweis darüber gilt die entsprechende Kontrollbescheinigung, die der Anbaubetrieb innerhalb 5 Tage nach der Ankündigung der Stichprobenkontrolle an die jeweilige Zertifizierungsstelle übermitteln muss. Um das zu ermöglichen, sind die Stichprobenkontrollen mindestens 1 Woche im Voraus anzukündigen.

Prüfintervalle und Umfang der regulären Kontrollen von Klein- und Kleinstbetrieben

Die Definition von Klein- und Kleinstbetrieben erfolgt über

- die Anzahl ihrer „produktiven Standorte“ (Standorte, die als „Schnittstelle“ eine Nachhaltigkeitszertifizierung bzw. als „Lieferant eine Kontrollbescheinigung benötigen)
- ihre Stellung im Rahmen eines Unternehmensverbundes und
- ihren Jahresumsatz (Tonnage) an/mit nachhaltiger Biomasse:

Neben der Anzahl der „produktiven Standorte“ soll v.a. die Berücksichtigung der Stellung eines formal rechtlich selbständigen Unternehmens in einem etwaigen Unternehmensverbund sicherstellen, dass die Regelung für Klein- und Kleinstbetriebe nicht durch Unternehmensverbünde wie Konzerngesellschaften missbraucht wird, die als „beherrschende Muttergesellschaft“ i.S. des §290, Abs. 2 HGB und des §244, Abs. 2 UGB mit eigener Nachhaltigkeitszertifizierung einen Anspruch für ihre Tochtergesellschaften als vermeintliche „Klein- u. Kleinstbetriebe“ geltend machen könnten.

| | Erfassungsbetriebe und Schnittstellenbetriebe (u.a. Ölmühlen) sowie Lieferanten vor/nach der letzten Schnittstelle | |
|---|--|--|
| | „Kleinbetrieb“ | „Kleinstbetrieb“ |
| Anzahl produktiver* Standorte | 1 | 1 |
| Beherrschende** Muttergesellschaft mit eigener Zertifizierung vorhanden | Nein | Nein |
| Jahresumsatz /-produktion nachhaltige Biomasse | ≤ 1.000 t feste oder äquivalente*** flüssige Biomasse | ≤ 500 t feste Biomasse oder äquivalente*** flüssige Biomasse |

* Standorte, die als Schnittstelle eine Nachhaltigkeitszertifizierung benötigen bzw. liefernde Unternehmen, die eine Kontrollbescheinigung benötigen

** beherrschende Stellung i.S. HGB §290 (2) bzw. UGB §244 (2)

*** die äquivalente Menge (t) flüssige Biomasse ergibt sich aus dem nachzuweisenden, verfahrensbedingten Ertrag an flüssiger Biomasse (z.B. gemessener Ölertrag = 130 t p.a. Der Betrieb weist anhand seiner Aufzeichnungen und seines Verfahrens nach: 130 t Öl bei 33% Ausbeute = 394 t Rapssaat)

Bei **gemischten Betrieben** („Superschnittstellen“ oder kombinierten „Schnittstellen-/Lieferbetrieben“) ist für die Einstufung des Gesamtbetriebes und damit für die Festlegung der Prüffrequenz die **Gesamtmenge** der **vermarkteten** bzw. **selbst verwerteten** (im Falle einer letzten Schnittstelle, die für sich selbst Nachhaltigkeitsnachweise ausstellen muss) **nachhaltigen** Biomasse maßgeblich.

Hierzu folgende Beispiele (dabei angenommene Ölausbeute = 33%):

| | | |
|--|---|---|
| A Kleine Ölmühle, die selbst erzeugten und ggf. geringe Mengen zugekauften nachhaltigen Raps verarbeitet: | | |
| | | Anrechenbare äquivalente „feste“ Biomasse |
| - | selbst erzeugte Menge Raps inkl. Zukauf | 200 t |
| - | aus diesem Raps produziertes Öl | 65 t |
| | | 200 t |
| | → | Summe = 200 t |
| | | Einstufung als „Kleinstbetrieb“ |

B Kleiner Erfassungsbetrieb, der einen Teil seiner erfassten nachhaltigen Ware in der eigenen Ölmühle verarbeitet

| | | Anrechenbare äquivalente „feste“ Biomasse |
|--|------------------------------------|--|
| - | erfasste Menge nachhaltiger Raps | 450 t |
| | davon weiter vermarktet | 300 t |
| - | aus erfasstem Raps produziertes Öl | 50 t |
| | | <hr/> |
| | | → Summe = 450 t |
| Einstufung als „ Kleinstbetrieb “ | | |

C Kleine Ölmühle, die zugekauften nachhaltigen Raps verarbeitet und weitere Mengen zugekauften nachhaltigen Rapsöls vermarktet

| | | Anrechenbare äquivalente „feste“ Biomasse |
|--|---|--|
| - | aus zugekauftem nachhaltigen Raps produziertes und vermarktetes Öl | 120 t |
| - | zugekauftes und vermarktetes nachhaltiges Rapsöl | 50 t |
| | | <hr/> |
| | | → Summe = 510 t |
| Einstufung als „ Kleinbetrieb “ | | |

D Kleinerer Erfassungsbetrieb, der nachhaltigen Raps und Getreide vermarktet

| | | Anrechenbare äquivalente „feste“ Biomasse |
|--|--|--|
| - | vermarkteter nachhaltige Raps | 300 t |
| - | vermarktetes nachhaltiges Getreide (Weizen) | 500 t |
| | | <hr/> |
| | | → Summe = 800 t |
| Einstufung als „ Kleinbetrieb “ | | |

Für diese Betriebe gelten folgende abweichende (Mindest-)Kontrollfrequenzen:

| Betriebstyp | Erstzertifizierung | Überwachungskontrolle | Re-Zertifizierung |
|-----------------|--------------------|-----------------------|-------------------|
| Normbetriebe | Datum. xx.xx.xxxx | nach max. 6 Monaten | nach 12 Monaten |
| Kleinbetriebe | “ | “ | nach 36 Monaten |
| Kleinstbetriebe | “ | “ | nach 60 Monaten |

Unbenommen hiervon sind zusätzliche Kontrollen im Sinne von Nachkontrollen (zur Überprüfung von Korrekturmaßnahmen) oder Sonderkontrollen (aus akutem Anlass) möglich.

REDcert kann in begründeten Fällen, bei denen ein Anspruch auf Klein- und Kleinbetriebsregelung geltend gemacht wird, die Prüffrequenz wie bei „Normbetrieben“ festlegen, wenn sonstige Umgehungstatbestände offenbar werden, welche die Intention der Klein- und Kleinstbetriebe – Schutz dieser Betriebe vor unbilligen Härten – mit dem Ziel der wirtschaftlichen Vorteilsnahme unterlaufen.

Stellt sich bei Klein- bzw. Kleinstbetrieben innerhalb der gültigen Zertifikatslaufzeit von 3 bzw. 5 Jahren heraus, dass für einen nicht absehbaren Zeitraum keine Ware gehandelt oder verarbeitet wird, so kann der Betrieb dies an das Zertifizierungssystem und die Zertifizierungsstelle melden. Die im Rahmen der Klein- bzw. Kleinstbetriebsregelung vorgesehenen Stichprobenkontrollen werden dann ausgesetzt. Sobald eine Wiederaufnahme von Handel/Verarbeitung für den Betrieb erkennbar ist, hat der dies dem Zertifizierungssystem und der Zertifizierungsstelle unmittelbar zu melden. Die Zertifizierungsstelle hat dann spätestens 3 Monate nach der Meldung den Betrieb zu kontrollieren und den Kontrollrhythmus wieder aufzunehmen.

Bewertung der Kontrollergebnisse

Die Bewertung der REDcert-Anforderungen und die entsprechende Punktzahl sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Bewertungsmöglichkeiten im REDcert-System

| Bewertung | Erklärung | Punktzahl |
|------------|---|-----------|
| A | Volle Übereinstimmung | 20 Punkte |
| B | Nahezu volle Übereinstimmung | 15 Punkte |
| C | Systemanforderung wird nur teilweise erfüllt | 5 Punkte |
| D | Systemanforderung wird nicht erfüllt | 0 Punkte |
| N/A | Systemanforderung ist nicht anwendbar (Anforderungen, die mit N/A bewertet wurden, sind im Kontrollbericht zu begründen), nicht alle Kriterien können mit N/A bewertet werden | 0 Punkte |

Darüber hinaus können einige der Kriterien mit einem „KO“ bewertet werden. Da die Nichterfüllung eines definierten KO-Kriteriums die Systemintegrität gefährdet, kann nach einer KO-Bewertung kein Zertifikat ausgestellt werden. In diesem Fall muss eine neue Kontrolle durchgeführt werden. Der neue Termin ist je nach Art und Schwere des Verstoßes mit der jeweiligen Zertifizierungsstelle zu vereinbaren.

Das vorläufige Kontrollergebnis wird vom Kontrolleur am Ende der Kontrolle ermittelt und dem kontrollierten Betrieb erläutert. Je nach erreichter Punktzahl bzw. Vorhandensein von KO-Bewertungen erfolgt eine Einteilung in folgende Gruppen:

keine Abweichungen (100%)

Es wurden keine Mängel festgestellt, die REDcert-Anforderungen sind vollständig erfüllt.

⇒ Zertifikat/Kontrollbescheinigung kann ausgestellt werden

geringfügige Abweichungen (75 – 99%)

Die Systemanforderungen sind nicht vollständig erfüllt, die festgestellten Abweichungen gefährden jedoch nicht die Systemintegrität.

Die mit der Kontrollstelle vereinbarten Korrekturmaßnahmen sind fristgerecht umzusetzen.

⇒ Zertifikat/Kontrollbescheinigung kann ausgestellt werden, nachdem der verantwortliche Kontrolleur die vom Betrieb vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und Fristen für deren Umsetzung akzeptiert hat.

schwerwiegende Abweichungen (< 75 % und/ oder KO-Bewertung/en)

Es wurden erhebliche Versäumnisse bei der Erfüllung der REDcert- Systemanforderungen festgestellt. Die Systemintegrität ist nicht gewährleistet.

⇒ Kein Zertifikat/ keine Kontrollbescheinigung. Die Verfolgung der aufgedeckten Mängel und die Einleitung von Sanktionsmaßnahmen erfolgt gemäß dem REDcert-Sanktionssystem.

Bei Feststellung schwerwiegender Abweichungen ist die neutrale Zertifizierungsstelle verpflichtet:

- REDcert und die zuständige Behörde (BLE) innerhalb von 24h zu informieren (d.h. Übermittlung des Kontrollberichts in elektronischer Form an REDcert und an die BLE)
- Korrekturmaßnahmen in Abstimmung mit dem Systemteilnehmer zu vereinbaren und
- eine angemessene Frist bzw. einen Termin festzusetzen, bis zu dem der Betrieb die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen – i.d.R. durch erneute Begutachtung vor Ort (Nachkontrolle) - nachweisen muss.

Berichterstattung

Im Anschluss an die Kontrolle erstellt der Kontrolleur einen Kontrollbericht mit Hilfe der von REDcert vorgegebenen Berichtsformulare, die Bestandteil der stufenspezifischen Checklisten sind. Dieser ist von der verantwortlichen Person im kontrollierten Betrieb gegenzuzeichnen. Im Falle, dass keine Abweichungen festgestellt werden, gehen Kopien des Kontrollberichtes spätestens 2 Wochen nach der Kontrolle vor Ort an REDcert, ansonsten gilt die im Punkt „Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug“ genannte Frist von

max. 4 Wochen. Bei möglichen Fragen zu den Ergebnissen wendet sich REDcert an die jeweilige Zertifizierungsstelle.

Sofern die Kontrolle ergeben hat, dass die Schnittstelle, der Betrieb oder der Lieferant im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen die Anforderungen des REDcert-Zertifizierungssystems nicht erfüllt hat, ist der Bericht der zuständigen Behörde und REDcert **innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Kontrolle** elektronisch zu übermitteln.

Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug

Die Entscheidung über Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug liegt im Ermessen der jeweiligen Zertifizierungsstelle.

Zwischen dem Tag der Kontrolle und der Zertifikatsausstellung dürfen maximal 4 Wochen liegen. Bei Erstzertifizierung darf die Kontrolle erst nach Unterzeichnung des Systemvertrages zwischen REDcert und dem Systempartner erfolgen.

Zertifikate sind ab dem Datum der Ausstellung für folgende Betriebstypen längstens gültig:

- | | |
|------------------|----------------|
| - Normbetrieb | max. 12 Monate |
| - Kleinbetrieb | max. 36 Monate |
| - Kleinstbetrieb | max. 60 Monate |

Die durch die zuständige Behörde vorgegebenen Inhalte sind einzuhalten. Sofern Vordrucke und Muster durch die zuständige Behörde veröffentlicht wurden, sind diese zu verwenden.

Eine Zertifizierung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union darf nicht durchgeführt werden, wenn in diesem nationale Regelungen gelten, die einer Kontrolle von Wirtschaftsbeteiligten durch Zertifizierungsstellen im Bereich nachhaltige Biomasseherstellung entgegenstehen.

1.1.2 Sonderkontrollen

Sonderkontrollen können durch REDcert in Ausnahmefällen, insbesondere auf Grund der übermittelten Berichte über negative Kontrollergebnisse, angeordnet werden und entsprechen inhaltlich den Systemkontrollen.

Darüber hinaus ist die zuständige Behörde (in Deutschland - die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) insbesondere in Verdachtsfällen berechtigt, Vor-Ort-Sonderkontrollen anzuordnen und/oder durchzuführen.

2 Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen

Die neutrale Überwachung und Zertifizierung der Betriebe im REDcert-System wird durch neutrale Zertifizierungsstellen durchgeführt. Die Zertifizierungsstellen sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die die Erfüllung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen entlang der Herstellungs- und Lieferkette kontrollieren. Betriebe können sich die Zertifizierungsstelle, mit der sie zusammenarbeiten wollen, frei aussuchen. Alle Zertifizierungsstellen, die an der Zertifizierung im REDcert-System beteiligt sind, müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

2.1 Vorgaben für die Zertifizierungsstellen

2.1.1 Zulassung durch die zuständige Behörde

Die Zertifizierungsstellen müssen durch die zuständige Behörde auf Grund der Nachhaltigkeitsverordnungen in der jeweils aktuellen Fassung zugelassen sein. Die Zertifizierungsstelle übermittelt unaufgefordert den Nachweis dieser Zulassung an REDcert vor der Durchführung der ersten Kontrollen im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems. Änderungen diesbezüglich sind umgehend REDcert zu melden. Zugelassene Zertifizierungsstellen dürfen Konformitätsbewertungen nicht im Wege eines Unterauftrages an eine von der zuständigen Behörde nicht anerkannte Stelle vergeben.

2.1.2 Erfüllung internationaler Anforderungen

Alle anerkannten Zertifizierungsstellen erfüllen die Anforderungen der EN 45011 oder des ISO Guide 65:1996 bzw. der ISO/IEC 17065 und führen ihre Kontrollen gemäß den Anforderungen der ISO 19011 durch. Konformitätsbewertungen werden entsprechend den Vorgaben des ISO/ICE Guide 60 vorgenommen.

2.1.3 Registrierung durch REDcert und Vertragsabschluss

Die Zertifizierungsstelle reicht bei REDcert einen Antrag auf Registrierung gemäß Anlage 2 Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems ein. Sobald das Formular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Dokumente eingereicht worden sind, entscheidet REDcert binnen 4 Wochen über die Zulassung oder Ablehnung und teilt dem Antragssteller das Ergebnis schriftlich mit. Die Anerkennung durch REDcert erfolgt über den Abschluss eines schriftlichen rechtskräftigen Vertrags, der von REDcert erstellt wird. Die Zertifizierungsstelle ist erst nach dem Eingang des unterzeichneten Vertrages berechtigt, Kontrollen im Rahmen des

REDcert-Zertifizierungssysteme durchzuführen und Zertifikate auszustellen.

2.1.4 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Bewertungen und Entscheidungen dürfen nicht durch persönliche Beziehungen, finanzielle Anreize oder Einflüsse sonstiger Art beeinflusst werden. Die Zertifizierungsstellen sowie die eingesetzten Kontrolleure sind unabhängig von den Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt und können dies nachweislich belegen.

2.1.5 Technische und personelle Voraussetzungen

Die Zertifizierungsstellen verfügen über die entsprechende Ausrüstung und Infrastruktur, um die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen bei allen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu kontrollieren. Die Zertifizierungsstellen verfügen über ausreichend qualifiziertes Personal, das die unter Punkt 3 aufgeführten Anforderungen erfüllt. Der Nachweis, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden, ist gemäß § 43 Absatz 2 Biokraft-NachV durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der jeweiligen Zertifizierungsstelle, ihren Aufbau sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.

2.1.6 4-Augen-Prinzip

Damit die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips (Trennung von Bewertung und Zertifizierung) gewährleistet werden kann, beschäftigt die Zertifizierungsstelle mindestens zwei natürliche Personen. Somit wird die Zertifizierungsentscheidung von einer Person getroffen, die nicht die Kontrolle durchgeführt hat. Des Weiteren benennt die Zertifizierungsstelle eine Person, die über fundierte Systemkenntnisse verfügt und für die Kommunikation mit REDcert verantwortlich ist.

2.1.7 Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen

Die Zertifizierungsstellen müssen ein wirksames Verfahren für den Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen installieren. Dieses Verfahren ist Bestandteil des QM-Systems der jeweiligen Zertifizierungsstelle und gewährleistet, im Fall des Vorliegens von Beschwerden und Ansprüchen schnellstmöglich zu reagieren und ggf. Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

2.2 Aufhebung der Zulassung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle erlischt, wenn sie zurückgenommen, widerrufen, durch die zuständige Behörde aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Sie erlischt auch, wenn die Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der ersten Anerkennung durch die zuständige Behörde aufgenommen oder seit Aufnahme der Tätigkeit mehr als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

2.3 Aufgaben von Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen, die Kontrollen im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems durchführen, müssen folgende Aufgaben erfüllen:

2.3.1 Risikomanagement

Die Zertifizierungsstelle stellt mit ihrem Risikomanagement sicher, dass alle Betriebe und Betriebsstätten im Rahmen des REDcert-Systems ausreichend häufig und intensiv geprüft werden. Dadurch soll die Umsetzung der Anforderungen der Nachhaltigkeits-Verordnungen und der Anforderungen des REDcert-Zertifizierungssystems mit möglichst hoher Sicherheit gewährleistet werden (s. auch [Anlage 1](#)).

2.3.2 Durchführung von Kontrollen sowie Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen

Die Zertifizierungsstellen müssen nachweislich ein dokumentiertes Verfahren implementieren, das den Zertifizierungsablauf sowie die Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems regelt. Die allgemeinen Anforderungen an den Kontrollablauf sind von der ISO Norm DIN EN ISO 19011 vorgegeben.

Ein Zertifikat im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen ist eine Konformitätsbescheinigung für eine Schnittstelle. Schnittstellen bekommen ein Zertifikat, wenn sie einschließlich aller von ihnen mit der Herstellung und Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe und Betriebsstätten die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen erfüllen. Betriebe und Betriebsstätten, die die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen erfüllen aber keine Schnittstelle sind, bekommen eine Kontrollbescheinigung. Zertifikate und Kontrollbescheinigungen können grundsätzlich nur nach einer positiven Vor-Ort Überprüfung vergeben werden. Erläuterungen zur Voraussetzungen für die Ausstellung der Zertifikate und Kontrollbescheinigungen sowie deren Gültigkeit finden sich unter 1.1.

2.3.3 Berichtserstattung und Datenübermittlung an die zuständige Behörde

Die Zertifizierungsstellen übermitteln der zuständigen Behörde unverzüglich und in elektronischer Form Kopien folgender Nachweise:

- Nachhaltigkeitsnachweise aller von ihnen zertifizierten Schnittstellen (diese Pflicht kann auf die Schnittstelle übertragen werden),
- Nachträge zu noch fehlenden Angaben für bereits ausgestellte Nachhaltigkeitsnachweise,
- erstmalig oder erneut ausgestellte Zertifikate für Schnittstellen nach einer positiven Kontrolle vor Ort,

- sofern die Zertifizierungsstelle Betreiber einer elektronischen Datenbank ist, Kopien von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen und
- bei jedem negativen Kontrollergebnis nach Abschluss der Kontrolle einen Bericht, der insbesondere das Kontrollergebnis enthält.

Wird ein Vordruck und/ oder ein elektronisches Format für die genannten Berichte durch die zuständige Behörde vorgegeben, sind diese zu verwenden.

Des Weiteren müssen die Zertifizierungsstellen jedes Kalenderjahr bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres und im Übrigen auf Verlangen folgende Berichte und Informationen elektronisch, unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vorlagen, an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übermitteln:

- eine Liste aller Schnittstellen, die von ihr kontrolliert wurden, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen, sowie
- eine Liste aller mit der Ausstellung eines Zertifikats abgeschlossenen Kontrollen, die sie in dem Kalenderjahr bei Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten vorgenommen haben, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen, und
- einen Bericht über ihre Erfahrungen mit REDcert, der alle Tatsachen umfasst, die für die Beurteilung wesentlich sein können, ob das REDcert-Zertifizierungssystem die Voraussetzungen für die Anerkennung durch die zuständige Behörde weiterhin erfüllt.

2.3.4 Führen von Schnittstellenverzeichnissen

Die Zertifizierungsstellen müssen ein Verzeichnis aller Schnittstellen, denen Zertifikate ausgestellt wurden, führen. Das Verzeichnis muss mindestens den Namen, die Anschrift und die einmalige Registriernummer der Schnittstelle enthalten und die Sicherheit der Daten gewährleisten. Die Daten sollen in der Historie nachvollziehbar abgelegt werden und müssen aktuell sein.

2.3.5 Aufbewahrung und Umgang mit Informationen

Zertifizierungsstellen müssen die Kontrollergebnisse und Kopien aller Zertifikate, die sie im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems ausstellen, mindestens zehn Jahre aufbewahren. Die Kontrollberichte werden ausschließlich dem Unternehmen, der REDcert und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Wechselt ein Systemteilnehmer zu einer anderen zugelassenen Zertifizierungsstelle, ist die erste Zertifizierungsstelle verpflichtet, der neuen Zertifizierungsstelle die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Zertifizierungsstellen, die Tätigkeiten im Rahmen der Nachhaltigkeitsverordnungen wahrnehmen, gelten nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) als informationspflichtige Stellen. Daher hat der Umgang mit Informationen im Einklang mit den Anforderungen des UIG in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet,

die Ergebnisse der Konformitätsbewertung in einer geeigneten Art und Weise zu dokumentieren, so dass eine Kontrolle der Ergebnisse und Aufzeichnungen durch die zuständige Behörde und/oder REDcert jederzeit möglich ist. Des Weiteren muss die sichere, vollständige und nachvollziehbare Aufbewahrung gewährleistet sein.

2.3.6 Umsetzung von externen und internen Schulungen für Kontrolleure

Die Zertifizierungsstellen sind für die Umsetzung von externen und internen Schulungen für Kontrolleure verantwortlich. REDcert unterstützt die Qualifikation und Weiterbildung der Kontrolleure durch jährliche Pflichtseminare. Die Zertifizierungsstellen werden durch regelmäßige Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie über Newsletter und Mitteilungen über aktuelle Themen und Entwicklungen in den relevanten Bereichen informiert und geschult. Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstellen, eine Kontaktperson zu benennen, die diese Informationen im Rahmen der internen Schulungen weiter gibt.

3 Anforderungen an REDcert-Kontrolleure

Die eingesetzten Kontrolleure sind der REDcert namentlich zu nennen und müssen die unten festgelegten Anforderungen nachweislich erfüllen. Zur Registrierung eines Kontrolleurs ist der Antrag in [Anlage 3](#) zu verwenden. Als Nachweise für eine ausreichende Fachkunde, Berufs- und Erfahrung als Kontrolleur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Zertifizierungsstelle gelten Lebensläufe in Kombination mit Zeugnissen, Bestätigungen und/oder sonstige aussagekräftige Belege. Diese sind durch die jeweiligen Zertifizierungsstellen zu dokumentieren, zu aktualisieren und REDcert auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. REDcert ist berechtigt, insbesondere auf Grund fehlender Unterlagen oder unzureichender Qualifikation der Kontrolleure, eine Registrierung abzulehnen bzw. eine bereits bestehende Zulassung zu widerrufen.

3.1.1 Ausbildung und Qualifikation

Für die Fachkunde und die entsprechenden Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Kenntnisse in folgenden Bereichen nachzuweisen:

(1) Kenntnisse im Umgang mit Datenquellen

Als Nachweis über die Kenntnisse im Umgang mit Datenquellen wie z. B. Kartenmaterial, GPS-Daten, GIS-Daten, Satellitenbildern gelten z.B. Ausbildungen in den Bereichen Agrarwissenschaften, Geographie, Geographische Wissenschaften, Geoinformatik, Geowissenschaften, Umweltwissenschaften.

(2) Bodenkundliches Wissen

Das erforderliche bodenkundliche Wissen zur Torfmoorbestimmung und Einschätzung degradierter Flächen kann z. B. durch Ausbildungen in den Bereichen Agrarwissenschaften, Bodenkunde, Geologie, geologische Wissenschaften, Geoökologie, Landschaftsökologie, Umweltwissenschaften belegt werden.

(3) Biologische und ökologische Kenntnisse

Die erforderlichen Kenntnisse zu Kennarten und Biotoptypen (z. B. Grünlandtypen, Feuchtgebiete), heimischen Baumarten und Feststellen des Überschirmungsgrads können z. B. aufgrund von Ausbildungen in den Bereichen Biologie, Botanik, Ökologie, Forstwirtschaft, Landschaftsökologie, Umweltwissenschaften nachgewiesen werden.

(4) Kenntnisse zur THG-Bilanzierung

Die Kenntnisse zur THG-Bilanzierung können z.B. durch Ausbildungen in den Bereichen Prozess-, Energie- und Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltqualitätsmanagement, Umweltverfahrenstechnik, Regenerative Energien, Energie- und Umweltsystemtechnik und Energietechnik nachgewiesen werden.

3.1.2 Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Kontrolleur

| | |
|--|--|
| Fachliche Fähigkeiten | Kontrolltechnik, kommunikative Fähigkeiten, umfassende Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen im relevanten Bereich sowie über die REDcert-Systemvorgaben |
| Erforderliche Qualifikation als Kontrolleur | Auditorenschulung (z.B. nach EN ISO 19011) Dauer: mindestens 3 Tage |
| Berufserfahrung | Mindestens 5 ¹ Jahre Berufserfahrung in dem von ihnen kontrollierten Bereich in entsprechender Position |
| Praxiserfahrung als Kontrolleur | Mindestens 5 Kontrollen in den letzten 2 Jahren in dem kontrollierten Bereich (ISO 9001, GMP, QS) |

Auf Grundlage der aufgeführten Mindestanforderungen behält sich REDcert vor, abweichend von einer generellen Zulassung auch eingeschränkte Zulassungen von Auditoren für bestimmte Geltungsbereiche vorzunehmen.

3.1.3 Weiterbildung und Schulung

Die Kontrolleure müssen auf das REDcert-System geschult werden, bevor sie ihre Tätigkeit im System aufnehmen. Danach sind sie verpflichtet, regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich an einer Schulung zum REDcert-System teilzunehmen. Die Schulungsmaßnahmen werden entweder von REDcert angeboten und durchgeführt, oder nach Abstimmung von Inhalt und Umfang durch die verantwortliche Zertifizierungsstelle selbst. Dies setzt jedoch voraus, dass entsprechende „Multiplikatoren“ der Zertifizierungsstelle an den von REDcert angebotenen Schulungen teilgenommen haben. Über alle Schulungsmaßnahmen werden Nachweise geführt.

Diese Schulungsthemen umfassen folgende Bereiche:

- Inhalte der Nachhaltigkeitsverordnungen und der mitgeltenden Gesetze/Verordnungen/ Richtlinien,
- REDcert-Checklisten für die neutrale Kontrolle
- Berichterstattung
- Fragen zur Kontrollpraxis sowie zum REDcert-System
- Workshops zur Kategorisierung von Abweichungen und Gewährleistung eines einheitlichen Meinungsbildes

¹ Die Anzahl von Jahren der Berufserfahrung kann um ein Jahr verringert werden, wenn die Person eine angemessene weiterführende Ausbildung abgeschlossen hat.

Anlage 1

Risikomanagement

REDcert sowie alle Zertifizierungsstellen im REDcert-System sind gesetzlich verpflichtet, ein Risikomanagementsystem zu implementieren. Mit Hilfe des Risikomanagements, das ein wichtiger Bestandteil des internen Qualitätsmanagementsystems ist, soll sichergestellt werden, dass die Beteiligten entlang der Wertschöpfungskette ausreichend häufig und intensiv geprüft werden, so dass die Umsetzung der gesetzlichen und systemspezifischen Anforderungen an die Biomasseherstellung und Lieferung mit möglichst hoher Sicherheit gewährleistet wird.

Von Systembeginn an berücksichtigt REDcert besonders kritische Risikokriterien, die die Systemintegrität gefährden, indem sie als K.O.-Kriterien definiert werden. Somit führt die Nichteinhaltung eines dieser Kriterien zur Nichtzertifizierung (im Rahmen der Erstkontrolle) bzw. zum sofortigen Verlust des Zertifikates (im Rahmen der weiteren Kontrollen). Bei Nichteinhaltung von Kriterien, die ein niedriges bzw. mittleres Risiko bergen, ist eine Zertifizierung bzw. Aufrechterhaltung der Zertifizierung nur bei Umsetzung entsprechender Korrekturmaßnahmen, die die Erfüllung der Systemanforderungen gewährleisten, möglich. Für deren Umsetzung werden je nach Schwere der Abweichung Fristen vereinbart und deren Einhaltung überwacht. Dies liegt im Verantwortungsbereich der Zertifizierungsstellen und wird regelmäßig durch REDcert überprüft.

Die 2010 betrachteten Fragestellungen bezüglich Art der Kontrolle der erforderlichen Nachweise auf der landwirtschaftlichen Stufe, Umfang der Stichprobe sowie Prüfumfang und -intervalle der Kontrollen auf den weiteren zertifizierungspflichtigen Stufen entlang der Wertschöpfungskette sind inzwischen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) konkretisiert und unmissverständlich geregelt.

Bei der Auswahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der Stichprobe kontrolliert werden, sind folgende Faktoren nach wie vor von den Zertifizierungsstellen risikoorientiert zu bewerten:

- Geogr. Lage des Betriebes - Überlagerung mit Risikogebieten (bewaldete Gebiete, Torfmoore, Feuchtgebiete, Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, etc.)
- Die beim Ersterfasser vorliegende Erklärung bezieht sich nicht auf sämtliche Biomasse des landwirtschaftlichen Betriebes (s. Punkt 1 der Erklärung)
- Erlaubter Anbau von Biomasse unter bestimmten Bewirtschaftungsauflagen innerhalb von national oder international anerkannten Schutzgebieten (s. Punkt 3 der Erklärung)

- Nichtteilnahme am EU-Direktzahlungsverfahren und somit keine Cross Compliance Kontrollen (s. Punkt 4 der Erklärung)
- Anbau von nachhaltig und nicht nachhaltig erzeugter Biomasse im gleichen Betrieb (Kontrolle der Wareneingänge des Ersterfassers - landw. Betrieb liefert nachhaltige und nicht nachhaltige Biomasse)
- Gelieferte Menge nachhaltiger Biomasse (Kontrolle der Wareneingänge des Ersterfassers - landw. Betrieb liefert nachhaltige und nicht nachhaltige Biomasse)

Werden im Rahmen der Stichprobenkontrollen bei mehr als 1/3 der kontrollierten landwirtschaftlichen Betriebe Unregelmäßigkeiten in der Dokumentation bzw. schwerwiegende Verstöße gegen die REDcert-Systemvorgaben festgestellt, die ein hohes Risiko für die Systemintegrität bergen, werden die o.g. Risikokriterien sowie die Vorgehensweise zur Festlegung der Stichprobengröße einer Überprüfung durch REDcert unterzogen und ggf. angepasst.

Anlage 2

Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems

| (1) Stammdaten der Organisation | |
|---|--|
| Name und Rechtsform der Organisation | |
| Name des Verantwortlichen <small>(Der Verantwortliche muss berechtigt sein, die Zertifizierungsstelle rechtswirksam zu vertreten.)</small> | |
| Name der REDcert-Kontaktperson <small>(Die REDcert-Kontaktperson ist für die Kommunikation mit REDcert und externe/interne Weitergabe von Informationen im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems verantwortlich.)</small> | |
| Adresse | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Land | |
| Postanschrift <small>(falls abweichend)</small> | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Land | |
| Telefon-Nr. | |
| Fax-Nr. | |
| E-Mail | |
| (2) Stand und Umfang der Anerkennung durch die zuständige Behörde | |
| Der Antrag auf Anerkennung der Zertifizierungsstelle durch die zuständige Behörde wurde genehmigt | <input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein <small>(Zutreffendes ankreuzen)</small> |
| Die entsprechende Registriernummer lautet | |
| Beschränkt sich die Anerkennung auf einzelne Länder oder Staaten? | <input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein <small>(Zutreffendes ankreuzen; bei Ja bitte erläutern)</small> |
| Beschränkt sich die Anerkennung auf | <input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein |

| | |
|--|---|
| einzelne Arten von Biomasse? | (Zutreffendes ankreuzen; bei Ja bitte erläutern) |
| (3) QM-System und Dokumentation der Zertifizierungsstelle | |
| Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens (Schematischer Ablauf) | als Anlage beizufügen |
| Beschreibung des Verfahrens zur Ausstellung von Zertifikaten und Konformitätsbescheinigungen | als Anlage beizufügen |
| Verzeichnis der Kontrolleure sowie der Personen in der Geschäftsstelle, die die Zertifizierungsentscheidung treffen inkl. Antrag auf Zulassung gemäß Anlage 3 Antrag auf Registrierung eines Kontrolleurs | als Anlage beizufügen |
| Maßnahmen zur Transparenz und Vorsorge gegen Missbrauch | als Anlage beizufügen |
| Verfahren für den Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen | als Anlage beizufügen |
| Verfahren zur Entzug und Wiederinkraftsetzung von Zertifikaten und Konformitätsbescheinigungen | als Anlage beizufügen |

Anlage 3

Antrag auf Registrierung eines Kontrolleurs

Die REDcert-Kontaktperson der jeweiligen Zertifizierungsstelle übermittelt den Antrag elektronisch als Word-Datei an REDcert. Für den Inhalt des Antrages sowie die Überprüfung der Angaben ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.

| 1. Allgemeine Informationen zum Kontrolleur | | | |
|--|-------------------------------|---|--|
| Name | | | |
| Vorname | | | |
| Titel (Herr/Frau) | | | |
| Geburtsdatum | | | |
| 2. Ausbildung des Kontrolleurs | | | |
| Ausbildungsart (nach Schulabschluss, aufsteigend) | Dauer (Zeitraum in Jahren) | Fach- richtung | Abschluss (Diplom, Zeugnis) |
| | von bis | | |
| | von bis | | |
| | von bis | | |
| 3. Berufserfahrung des Kontrolleurs | | | |
| Unternehmen | Dauer (Zeitraum in Jahren) | Branche / Haupttätig- keitsfeld des Unter- nehmens | Position im Unternehmen (ggf. zzgl. Beschreibung der Tätigkeit) |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| 4. Zutreffende Schulungen des Kontrolleurs | | | |
| Schulung und Erfahrung | Ja/Nein | Anmerkungen (kurze Erläuterungen zu den Erfahrungen), Datum der Weiterbildung / Schulung/ Seminars etc. | |
| | | | |
| | | | |

| 5. Praxiserfahrung des Kontrolleurs (Beschreibung der durchgeführten Kontrollen) | | | | | |
|--|---------------------|--------------|--------------------------------------|-------------------------------|---|
| Alle Informationen werden vertraulich behandelt und werden nur zur Überprüfung der Erfahrung als Kontrolleur genutzt. Der Kontrolleur muss mind. 5 ² Jahre Berufserfahrung und 5 Kontrollen im zutreffenden Geltungsbereich nachweisen. | | | | | |
| Art des Kontrollen (z.B. ISO, GMP, QS, Bio-Kontrollen) | Datum der Kontrolle | Dauer (Tage) | Name des kontrollierten Unternehmens | Geltungsbereich der Kontrolle | Position (Lead-/ Co-Kontrolleur Beobachter) |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| 6. Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle | | | | | |
| Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass die hier vom Kontrolleur angegebenen Daten überprüft wurden. | | | ja/nein | | |
| Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass ein Vertrag mit dem Kontrolleur vorliegt und dass alle Nachweise über die Kompetenzen des Kontrolleurs in der Geschäftsstelle der Zertifizierungsstelle hinterlegt sind. | | | ja/nein | | |
| Anmerkung: Bitte nutzen Sie nur diese Vorlage für den Antrag auf Zulassung von REDcert Kontrolleuren. Andere Vorlagen werden von REDcert nicht akzeptiert. | | | | | |

² Die Anzahl von Jahren der Berufserfahrung kann um ein Jahr verringert werden, wenn die Person eine angemessene weiterführende Ausbildung abgeschlossen hat.